

Gesellschaftsvertrag

der

Kurbetriebsgesellschaft "Die Oberharzer" mbH in Altenau

in der Fassung vom 05.03.2013

§ 1

Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

1. Sitz der Gesellschaft ist Altenau.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Unternehmens sind die Unterstützung des Fremdenverkehrs insbesondere durch Vorhaltung der touristischen Infrastruktur und Sicherstellung des Kurortstatus sowie die Förderung des Fremdenverkehrs. Der Zweck des Unternehmens dient also ausschließlich dem Wohl der Allgemeinheit und nicht dem Erwerb.

Dieser Zweck soll insbesondere durch die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb hierfür erforderlicher Anlagen und Einrichtungen sowie durch das Fremdenverkehrsmarketing und die Durchführung von Veranstaltungen erreicht werden.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, die geeignet sind, ihrem Hauptzweck gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen zu dienen.
3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Dritter bedienen, sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Zweigniederlassungen begründen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer ist unbegrenzt. Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden von der Gesellschaftsversammlung festgelegt. Gesellschafter können mit jährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres kündigen, erstmalig nach 5 Jahren. Die Kündigung eines einzelnen Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

2. Die Kündigung eines einzelnen Gesellschafters hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist an die Geschäftsführung zu richten.
3. Bei Kündigung eines einzelnen Gesellschafters gilt hinsichtlich der Rückübertragung des Gesellschaftsvermögens § 19 dieses Vertrages sinngemäß.
4. Dabei unterliegt der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters der Einziehung; die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich zur Herabsetzung des Stammkapitals gem. § 58 GmbHG. An den ausscheidenden Gesellschafter dürfen Teile des Gesellschaftsvermögens, die diesem nach dem entsprechend anzuwendenden § 19 des Vertrages zurück zu übereignen oder auszuzahlen sind, erst nach der Herabsetzung im Handelsregister ausgekehrt werden, und zwar nur in den durch § 30 Abs. 1 GmbHG gezogenen Grenzen.

§ 5 Stammkapital

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt | 7.504.230,94 Euro |
| 2. Hierauf sind folgende Stammeinlagen geleistet: | |
| a) von der Bergstadt Altenau eine Stammeinlage
von | 126.493,61 Euro |
| und eine weitere Stammeinlage im Wege der
Sacheinlage von | 4.496.300,80 Euro |
| durch Übereignung des in Altenau belegenen,
nunmehr im Grundbuch von Altenau, Band
47, Blatt 1599 unter lfd. Nr. 1, 2, 7, 8, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21,
23, 26, 27 und 28 verzeichneten Grund-
besitzes: | |
| mit Hallenwellenbad, Eissporthalle, Haus des
Gastes, Kurmittelhaus, Konzertgarten (mit
Wandelhalle und Musikmuschel, Klimastation,
Tennisanlage und Kurübungswegen) | |
| sowie eine weitere Stammeinlage im Wege der
Sacheinlage von | 204.516,75 Euro |
| durch Übereignung des in Altenau belegenen,
nunmehr im Grundbuch von Altenau, Band
47, Blatt 1599 lfd. Nr. 29 verzeichneten Grund-
besitzes; | |
| sowie eine weitere Stammeinlage von | 352.944,78 Euro |
| Zwischensumme für die Bergstadt Altenau | 5.180.255,95 Euro |

b) von der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld eine Stammeinlage von	145.258,02 Euro
und eine weitere Stammeinlage im Wege der Sacheinlage von	318.023,55 Euro
durch Übereignung ihres in Clausthal-Zellerfeld - einschließlich Buntenbock – belegenen Grundbesitzes, eingetragen bzw. eingetragen gewesen im Grundbuch von Zellerfeld-Stadt, Band 53, Blatt 1297, lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie im Grundbuch von Buntenbock, Band 20, Blatt 683, lfd. Nr. 3, 4, 5 und 6 mit Kurpark, Kurmittelhaus, Vita-Parcours, Leuchtfontaine, Inventar für Kurbetrieb und für Kurmittelhaus, Kursportklimastation, Schachspiel, Waschautomat mit Wäschetrockner und Büroschreibmaschine,	
sowie eine weitere Stammeinlage im Wege der Sacheinlage von	437.154,55 Euro
durch Übereignung des nunmehr im Grundbuch von Buntenbock, Band 20, Blatt 683, lfd. Nr. 2 und 8 verzeichneten Grundbesitzes	
sowie eine weitere Stammeinlage im Wege der Sacheinlage von	255.645,94 Euro
durch Übereignung ihres unbelasteten Grundbesitzes Flurstücke 144 und 145/4 der Flur 3 Gemarkung Zellerfeld, eingetragen im Grundbuch von Zellerfeld-Stadt, Blatt 2003	
sowie eine weitere Stammeinlage von	84.516,55 Euro
<i>Zwischensumme für die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld</i>	1.240.598,62 Euro
c) von der Gemeinde Schulenberg i. O. eine Stammeinlage von	47.959,18 Euro
und eine weitere Stammeinlage im Wege der Sacheinlage von	370.175,32 Euro
durch Übereignung von 48/100 ideellen Anteilen des im Grundbuch von Schulenberg, Band 13, Blatt 359, lfd. Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 verzeichneten Grundbesitzes, wobei das Hallenbad und die medizinische Badeabteilung mit Saunaräumen ausschließlich von der Gesellschaft genutzt und bewirt-	

schaftet werden, während die übrigen Räume des Gemeinschaftshauses in der alleinigen Benutzung und Bewirtschaftung der Gemeinde Schulenberg verbleiben, ferner Klimastation, Wassertretbecken, Trimpfad und Kurübungswegen einschließlich Bänken und dem – noch unfertigen – Bootshafen an der Okertalsperre.

sowie eine weitere Stammeinlage von **30.575,26 Euro**

Zwischensumme für die Gemeinde Schulenberg 448.709,76 Euro

d) von der Bergstadt Wildemann eine Stammeinlage von **71.427,48 Euro**

und eine weitere Stammeinlage im Wege der Sacheinlage von **519.983,84 Euro**

durch Übereignung des im Grundbuch von Wildemann, Band 31, Blatt 1044 verzeichneten bzw. verzeichnet gewesenen Grundbesitzes lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 mit den Wiesengrundstücken, Kurhausgebäude mit Heizungsanlage und Einrichtung, Lesehalle und Verkehrsbüro, Musikpavillion, Freibadeanstalt Spiegeltal mit Wirtschaftsgebäude, Kurpark mit Kneippanlage, Beleuchtungsanlage und ausgebauten Kurübungswegen nebst Plattenweg, Mini-Golf-Platz - alles mit dazugehörigen Einrichtungsgegenständen,

sowie eine weitere Stammeinlage von **43.255,29 Euro**

Zwischensumme für die Bergstadt Wildemann 634.666,61 Euro

I N S G E S A M T

7.504.230,94 Euro

3. Die Zahl der Stimmen in der Gesellschaftsversammlung beläuft sich auf 100, die sich wie folgt verteilen:

Bergstadt Altenau	52 Stimmen
Bergstadt Clausthal-Zellerfeld	20 Stimmen
Gemeinde Schulenberg i. O.	12 Stimmen
Bergstadt Wildemann	16 Stimmen

100 Stimmen

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteil

1. Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile oder die Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles mit einem Nießbrauch oder sonstigem Recht, sei es dinglich oder obligatorisch, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
2. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Beratung im Aufsichtsrat und Zustimmung der Gesellschaftsversammlung erteilt werden. Sie wird sodann durch die Geschäftsführung ausgesprochen.

§ 7 Gesellschaftsorgane

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschaftsversammlung.
2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, stets für eine sparsame und zweckmäßige Wirtschaftsführung und Verwaltung der Gesellschaft Sorge zu tragen. Anzustreben ist die wirtschaftliche Stabilität aus eigener Kraft.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer außerhalb seiner Haupttätigkeit dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine entgeltliche Tätigkeit nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben.
4. Für den Geschäftsführer gelten im übrigen die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen über Nebentätigkeiten entsprechend, wobei der Aufsichtsrat an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und für die Vertreter in der Gesellschaftsversammlung gelten im übrigen die Vorschriften des § 26 NGO über das Mitwirkungsverbot entsprechend.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit bestellt und abberufen.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 GmbHG) zu führen und dabei die Bestimmungen der Gesetze und dieses Vertrages sowie die Weisungen der Organe der Gesellschaft zu beachten.
3. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die ständige Vertretung des Geschäftsführer obliegt einer durch den Aufsichtsrat zu bestimmenden Person.
4. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorlage des Jahreswirtschaftsplanes einschließlich Investitions- und Finanzplan an die Gesellschafterversammlung.
 - b) Übernahme neuer Aufgaben
 - c) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte.
 - d) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes über 100.000,00 Euro, Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Gewährung von Krediten.
 - e) Stundung von Forderungen über 5.000,00 Euro und Verzicht auf fällige Ansprüche über 1.000,00 Euro im Einzelfall.
 - f) Führung eines Rechtsstreites:
 - aa) außer bei einem Aktivprozess innerhalb der Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts
 - bb) außer bei einem Passivprozess mit einem Streitwert unter 50.000,00 Euro
 - g) Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
 - h) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
 - i) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern, soweit deren Vergütung im Ergebnis eine Vergütung nach Gruppe 9 TVöD übersteigt.
 - j) Anschaffungen und Investitionen außerhalb des von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes, wenn es sich im Einzelfall um eine Ausgabe von mehr als 5.000,00 Euro handelt.
 - k) Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, Organverträgen mit Ergebnisausschluss und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.
 - l) Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
5. Wenn zustimmungsbedürftige Rechtshandlungen der Geschäftsführung keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters - und des Samtgemeindebürgermeisters – oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters – selbständig handeln.
- Das Eilentscheidungsrecht gilt nur bei Entscheidungen nach Ziffer 4, Buchstaben b), f) und j). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
6. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.

7. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung, die von dem Aufsichtsrat beschlossen wird und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Davon entfallen:

- 2 Sitze auf die Bergstadt Altenau
- 2 Sitze auf die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld
- 2 Sitze auf die Gemeinde Schulenberg
- 2 Sitze auf die Bergstadt Wildemann
- 2 Sitze auf den „Oberharzer-Tourismus-Marketing“ e. V. (OTM)
- 1 Sitz auf den Bürgermeister der Samtgemeinde Oberharz

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des AR-Vorsitzenden.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gemeinden Altenau, Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg i. O. und Wildemann werden für die Dauer der Wahlperiode von den Räten der Gesellschafter entsandt.

Die Aufsichtsratsmitglieder für den OTM e. V. entsendet dieser.

Aufsichtsratsmitglieder können durch die entsprechenden Gremien während der Wahlperiode abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.

Für den Fall einer anderen kommunalverfassungsrechtlichen Organisation der Samtgemeinde Oberharz muss das Vertretungsverhältnis weiterhin gemäß § 9 Abs. 1 gewährleistet bleiben. Das Vorschlagsrecht der Gemeinden wird dann ausgeübt durch den Ortsrat oder den Rat mit Zustimmung des jeweiligen Ortsvorstehers.

3. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen den Landrat des Landkreises Goslar oder einen von ihm beauftragten leitenden Beamten mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates aus den Gemeinden führen nach Ablauf der Wahlperiode der Räte ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Entsprechendes gilt für die Mitglieder aus dem OTM e. V.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Erklärung ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden per Einschreiben zu richten.
6. War für die Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes eine von ihm ausgeübte Funktion maßgebend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dieser Funktion.
7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so bestellt und entsendet das zuständige Gremium des Gesellschafters oder des OTM e. V. für die Restzeit einen Nachfolger.
8. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

9. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann ein Sitzungsgeld für alle Aufsichtsratsmitglieder in üblicher Höhe beschließen.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist nach dem gleichen Verfahren unverzüglich der Nachfolger in geheimer Wahl zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

3. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
6. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung gefaxter oder gemailter Erklärungen gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die nach dem GmbH-Gesetz und diesem Vertrag erforderlichen Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter unter der Bezeichnung

Der Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH

abgegeben.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und überprüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht auf Akteneinsicht.

2. Er unterbreitet der Gesellschafterversammlung den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Gewinns oder des Verlustes und zur Entlastung der Geschäftsführung sowie zur Bestellung des Abschlussprüfers.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung auf jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Umschichtungen freigewordener Finanzierungsmittel für Investitionen eines Gesellschafters im Finanzplan vorzunehmen.

§ 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
2. Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, sobald

- a. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Geschäftsvermögens verloren ist,
 - b. wenn zwei Gesellschafter dies verlangen
 - c. wenn wichtige Gründe dies erfordern
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ziffer 1 Satz 2 dieses Paragraphen gilt entsprechend, mit Ausnahme der Einladungsfrist.

4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse darüber nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und mit der Behandlung der Tagesordnung einverstanden sind.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
7. Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse nach § 13 e), f) und h) dieses Vertrages bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

10. Außer der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen – abgesehen von den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen – einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
11. Die Gesellschafterversammlungen finden innerhalb der Samtgemeinde Oberharz statt.
12. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages; Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen;
- b) die Auflösung der Gesellschaft gem. § 19
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Reingewinns, sofern dieser nicht vorrangig zur Abdeckung von eventuellen Verlusten aus Vorjahren herangezogen wird, oder bei Entstehen eines Verlustes die Festlegung von Maßnahmen zum Abbau dieses Verlustes binnen drei Jahren, sowie die Beantragung von Nachschüssen.
- d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates;
- e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates; Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

- f) die Feststellung des Jahreswirtschaftsplanes einschließlich des Investitions- und Finanzplanes.
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen; Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Finanzierung

1. Die Gesellschafter übernehmen ab dem 01.01.2010 keine Verlustabdeckung mehr.
2. Die Gesellschaft finanziert sich aus Kurbeiträgen, Fremdenverkehrsbeiträgen, eigenen Einnahmen und dem Anteil des öffentlichen Interesses.
3. Die Samtgemeinde Oberharz erstellt die Beitragskalkulation und setzt den Kurbeitrag und Fremdenverkehrsbeitrag für das Erhebungsgebiet, ggf. mit unterschiedlichen Zonen fest. Die Gesellschaft stellt der Samtgemeinde Oberharz für die Kalkulation rechtzeitig die erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 15

Öffentliches Interesse

1. Die Samtgemeinde Oberharz stellt in ihrem Haushalt den erforderlichen Eigenanteil des öffentlichen Interesses entsprechend der Beitragskalkulation zur Verfügung und führt diesen an die Gesellschaft ab.
2. Die Ergebnisanteile der Gemeinden sollen ermittelt werden auf Grund von Kostenstellenrechnungen für die Kurbetriebseinrichtungen jeder Gemeinde, wobei nicht unmittelbar zurechenbare Aufwendungen nach geeigneten, durch die Gesellschafter vereinbarten Gemeinkostenschlüsseln auf die Kostenstellen umzulegen sind.

§ 16

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und den Geschäftsbericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Weiterleitung an die Gesellschafter vorzulegen.

Die Jahresabschlussprüfung wird nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchgeführt, als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das RPA des Landkreises Goslar bestimmt.

Den für die Samtgemeinde Oberharz zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der „Goslarschen Zeitung“.

§ 18 Verwendung des Vermögens

1. Die Gesellschaft bezweckt nicht die Erzielung von Gewinnen, sondern ausschließlich die Erreichung der in § 3 dieses Vertrages angegebenen Zweckbestimmung. Daher sind auch das Vermögen der Gesellschaft und etwaige Überschüsse, die sich bei der Tätigkeit der Gesellschaft ergeben, ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Ein Gewinnbezugsrecht für die Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gesellschaft darf keiner Person, weder Gesellschafter noch anderen Personen oder Einrichtungen, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zukommen lassen, die nicht mit dem Gesellschaftszweck im Einklang stehen oder Gesellschafter oder andere Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung in anderer Weise begünstigen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschaftsversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch den Beschluss der Gesellschafter einer anderen Person übertragen wird.

Das Gesellschaftsvermögen wird wie folgt verteilt:

- a) Die Gemeinden Altenau, Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg i. O. und Wildemann erhalten das Eigentum an den von ihnen eingebrachten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen zurück. Ist durch bauliche Maßnahmen der Gesellschaft an den Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen eine Wertverbesserung eingetreten, so haben die Gemeinden den Wertzuwachs auszugleichen, soweit er 10 % des Wertes zur Zeit der Einbringung übersteigt.
- b) Von der Gesellschaft erworbene Grundstücke und neugeschaffene Gebäude und Anlagen sind von den Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Gemeindegebietes zum Restbuchwert oder – soweit ein solcher nicht ermittelt werden kann – zum Zeitwert zu erwerben.
- c) Das übrige Vermögen der Gesellschaft – einschließlich der Ausgleichszahlungen nach vorstehend a) und b) – wird im Verhältnis der Gesellschaftsanteile auf die Gesellschafter verteilt.
- d) Die Gesellschafter haben die ihnen gemäß vorstehend unter a) und b) übereigneten Sachanlagen und das auf sie verteilte Gesellschaftsvermögen

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO zu verwenden.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung soll eine solche Regelung treten, die die Gesellschafter nach dem wirtschaftlichen Sinn dieses Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, falls sie die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit bedacht hätten.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. 30/2013 vom 06.03.2013 über die in der Gesellschafterversammlung vom 05.03.2013 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Clausthal-Zellerfeld, den 06. März 2013


Notar

